

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH plant die Erweiterung der Wende- und Abstellanlage am Hauptbahnhof Heilbronn / Bahnhofsvorplatz. Die bisher zweigleisige Anlage südlich der Streckengleise am Hauptbahnhof soll zu einer insgesamt fünfgleisigen Anlage mit drei Gleisen in offener Abstellung und einer zweigleisigen Wartungsanlage mit Wartungsgrube, Sozialräumen sowie Büros als mehrgeschossiger Massivbau mit Teilunterkellerung ausgebaut werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 14.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass sich das Vorhaben in der Heilbronner Innenstadt und auf bereits im Bestand versiegelten Flächen inmitten von Verkehrswegen und Gewerbeeinrichtungen befindet. Es handelt sich um ein gering empfindliches Gebiet und zudem lediglich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage. Eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes unter anderem im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden; Belastungen durch Lärm und Erschütterungen wird durch schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen sowie den darin vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen. Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart somit zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 19.11.2018

Regierungspräsidium Stuttgart